Düren den, XX.XX.XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom XX.XX.XXXX teilen sie mir mit, dass Sie meine ärztlich verordneten und medizinisch notwendigen physiotherapeutischen Maßnahmen nur bis zur Höhe der ortsüblichen bzw. angemessenen Preise übernehmen wollen bzw. das meine nach geltendem Recht frei gewählte therapeutische Praxis nicht die ortsüblichen Preise verlangt.

Dem widerspreche ich und fordere Sie hiermit auf, mir die komplette Rechnung des Physiotherapeuten zu erstatten!

Begründung:

1. Es gibt für Heilmittel keine amtliche Gebührenordnung wie z.B. für ärztliche/ zahnärztliche Leistungen. Aus diesem Grund können Heilberufler prinzipiell die Preise Ihrer Leistungen selbst festlegen. (Quelle: Verband der privaten Krankenversicherer)
2. Diverse Gerichte z.B. das LG Köln, 23 O 424/08 vom 14.10.2009, haben entschieden, dass die ortsüblichen und angemessenen Vergütungen nicht den beihilfefähigen Höchstsätzen entsprechen, sondern sich im 2,3-fachen des VdAK-Satzes bewegen und darüber hinaus regionale Unterschiede in Betracht zu ziehen sind.
3. Die bestehende Rechtslage sagt aus, dass medizinisch notwendige Leistungen voll erstattet werden müssen. Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass hier keine Kostenreduzierungen möglich sind (12.03.2003 – IV ZR 278/03), vor allem dann, wenn eine Honorarvereinbarung vorliegt.
4. Ich gehe davon aus, dass Ihre Versicherung an meiner best- und schnellstmöglichen Genesung interessiert ist. In der von mir nach geltendem Recht frei gewählten therapeutischen Praxis werde ich aus fachlicher und zeitlicher Hinsicht optimal behandelt und betreut.

Sollte Ihrer Versicherung dies auch weiterhin am Herzen liegen, so gehe ich davon aus, dass Sie mir den fehlenden Betrag innerhalb der nächsten 14 Tage auf mein bei Ihnen bekanntes Konto in voller Höhe erstatten werden.

Mit freundlichen Grüßen